

## **Satzung zur Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben (Gemeinnützigkeitssatzung)**

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 59 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1824) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am                      folgende Satzung zur Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben (Gemeinnützigkeitssatzung) beschlossen.

### § 1

Die Gemeinde Barleben ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- Kinderkrippe Barleben,
- Kindergarten Barleben,
- Hort Barleben,
- Kindertagesstätte Ebendorf,
- Kindertagesstätte Meitzendorf.

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben sind die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen verwirklicht.

### § 2

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Sie sind Bedienstete der Gemeinde Barleben.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindereinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Gemeinde Barleben nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das übrige Vermögen fällt an die Gemeinde Barleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Keindorff  
Bürgermeister

Dienstsiegel